

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und  
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landesbetrieb für Küstenschutz,  
Nationalpark und Meeresschutz

Landesverband der Wasser- und  
Bodenverbände

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Städteverband Schleswig-Holstein

**per mail**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: V 412 - 85560/2023  
Meine Nachricht vom:

Jörn Ehlers  
Joern.Ehlers@mekun.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-7290  
Telefax: +49-431-988-6-157290

23. November 2023

## **Unterhaltung von Deichen (§ 69 LWG)**

Die Sturmflutereignisse vom Oktober 2023 haben verstärkt die Frage der Unterhaltung von Deichen, insbesondere von Landesschutzdeichen und noch mehr von Regionaldeichen, in den Fokus gerückt. Zum Umfang der Unterhaltung von Deichen gebe ich daher aus aktuellem Anlass folgende rechtliche Hinweise:

Nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) umfasst die Unterhaltung von Deichen die Pflicht, den Deich in seinem Bestand und in seinen Abmessungen so zu erhalten, dass er seinen Schutzzweck jederzeit erfüllen kann. Die Sollabmessungen ergeben sich dabei aus dem Plan oder dem Anlagenverzeichnis der Unterhaltungspflichtigen bzw. dem Zulassungsbescheid (vgl. § 66 Abs. 3 LWG). Konkrete Aufgaben im Rahmen der Deichunterhaltung sind in § 69 Abs. 2 LWG beispielhaft beschrieben. Hierzu gehört schwerpunktmäßig:

### a) die Pflege der Grasnarbe

Die Grasnarbe muss in einem Zustand gehalten werden, der Wasserangriffen ausreichend standhält. Bekannterweise ist für den Erhalt der Grasnarbe und hierbei insbesondere für die Trittfestigkeit die Schafgräsung die effektivste Maßnahme. Weiterhin gehört zum Schutz der Grasnarbe die zeitnahe Beseitigung von Treibseln sowie die Verhinderung des Anwachsens von Bäumen, Disteln oder anderen Wildkräutern, deren Wurzeln die Deichsicherheit gefährden könnte.

b) die unverzügliche Beseitigung von Schäden am Deich oder der Grasnarbe  
Schäden am Deich oder der Grasnarbe können insbesondere auch durch unsachgemäßes Lagern von Material, Geräten, Werkzeugen oder Fahrzeugen wie Booten verursacht werden (s. auch Nutzungsverbote in § 70 LWG). Im Übrigen wird auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen: Bäume, Baumwurzeln etc. sind zu entfernen und evtl. Schadstellen sind auszubessern.

c) die Bekämpfung von für den Deich schädlichen Tieren  
Zu den Tieren, die für den Deich und dessen Grasnarbe schädlich sein können, gehören insbesondere solche Tiere, die Baue in den Deich graben und somit für die Deichstabilität eine Gefahr darstellen können. Hierzu gehören z.B. Wühlmäuse, Maulwürfe, Kaninchen, Marderhunde, Dachse und Nutria. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Bekämpfung von für den Deich schädlichen Tieren nach § 69 LWG könnte dabei das Artenschutzrecht nach §§ 44, 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegenstehen, das ein grundsätzliches Tötungsverbot für wildlebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten normiert. Es bedarf daher im Einzelfall einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Deichunterhaltungspflichtigen, die durch das Landesamt für Umwelt erteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jörn Ehlers